

Anlage A.1
zum Rettungsdienstbedarfsplan
des Kreises Warendorf

Stand: 03.09.2018

Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von
Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den
Rettungswachen im Kreis Warendorf

Planungszeitraum:
01.01.2017 – 31.12.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
-Ordnungsamt-
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
1. Einführung	4
2. Personalbedarf	5
2.1. Besetzung der Rettungsmittel	5
2.2. Praxisanleitung	6
2.3. Leitstellenpersonal	7
3. Qualifizierungsmaßnahmen	8
3.1. Ergänzungsprüfung	8
3.2. Dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter	9
3.3. Personalplanung Notfallsanitäter	10
4. Inkrafttreten	11

Anhänge:

Tabelle 1: Personalbedarfsberechnung Rettungsdienst Kreis Warendorf

Tabelle 2: Personalplanung Notfallsanitäter nach Rettungswachenträgern

1. Einführung

Mit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes zum 01.01.2014 wurde der neue Ausbildungsberuf des Notfallsanitäters geschaffen. Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter dauert drei Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Bisherige Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten können sich im Rahmen einer Ergänzungsprüfung und ggf. weiteren Ausbildung bis Ende 2020 zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nachqualifizieren (§ 32 NotSanG).

Mit der Novellierung des Rettungsgesetzes zum 01.04.2015 wurden weitergehende Klarstellungen getroffen. Ab dem 01.01.2027 müssen Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter besetzt werden (§ 4 RettG NRW). Das Gesetz stellt zudem klar, dass die Kosten für die Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als Kosten des Rettungsdienstes gelten (§ 14 Abs. 3 RettG NRW).

Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter befähigt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitergehende Aufgaben zu übernehmen. Dabei besteht das Ziel und die Absicht, den Notfallpatienten eine lebensrettende, auch medikamentöse, Therapie schon vor dem Eintreffen des Notarztes zu ermöglichen. Insbesondere im ländlichen Raum treffen die RTW regelmäßig vor dem NEF beim Patienten ein. Der Notarzt soll nicht durch Notfallsanitäter ersetzt werden. Durch die erweiterte Fachkompetenz wird auch eine damit einhergehende Qualitätssteigerung im Rettungsdienst erwartet. Je eher die Kenntnisse durch weitergehende Qualifikation und Ausbildung erworben und letztendlich in der täglichen Arbeit angewendet werden können, desto größer ist die Hilfe für die betroffenen Menschen.

Das vorliegende Konzept stellt den aktuellen Planungsstand zur Ergänzungsausbildung und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Kreis Warendorf dar und ist Bestandteil des jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplanes. Die Personalplanungen sollen anhand der tatsächlichen Entwicklungen in Abstimmung mit den Kostenträgern jährlich angepasst werden.

Am 10.01.2017 fand ein Erörterungsgespräch mit den Kostenträgern unter Beteiligung der Bezirksregierung Münster statt. Gegenstand des Gesprächs war u.a. der Bedarf und die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Kreis Warendorf. Die in diesem Gespräch getroffenen Vereinbarungen zur Berechnung des Bedarfs sind Grundlage dieser Planung.

2. Personalbedarf

2.1. Besetzung der Rettungsmittel

Nach § 4 Abs. 7 RettG ist die Besetzung des Fahrzeugführers NEF ab dem 01.01.2027 zwingend mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter sicherzustellen. Ebenfalls ist die Besetzung auf dem RTW ab diesem Zeitpunkt mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter vorgesehen. Die durch das RettG NRW vorgegebene Frist zur Umsetzung ist relativ lang bemessen. Andere Bundesländer orientieren sich bei der Umsetzung an der Übergangsregelung des § 32 NotSanG (bis 31.12.2020) zur Nachqualifizierung. Diese schränkt die Leistungserbringer auch in NRW in ihrem Umsetzungszeitraum deutlich ein.

Die Funktion der Fahrerin oder des Fahrers im RTW kann künftig weiterhin durch Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter bzw. nicht zum NotSan weiterqualifizierte Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten wahrgenommen werden. Hierbei handelt es sich um Mindestqualifizierungen für die Fahrzeugbesetzung.

Zur dauerhaften Sicherstellung des Personalbedarfes wird bei der weitergehenden Bedarfsermittlung davon ausgegangen, dass wenigstens 70 % der für die Besetzung der RTW vorzuhaltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Qualifikation „Notfallsanitäter“ besitzen müssen. Beim NEF beträgt diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bereits 100 %. Nur hiermit ist das Mindestmaß für eine ausreichende Dienstplanung sowohl für die NEF- als auch RTW-Besetzung möglich und ausreichend Personal in besonderen Situationen vorhanden (Ausgleich u.a. für Beschäftigungsverbote, Mutterschutz, Elternzeit, Langzeiterkrankte, Spitzenabdeckung für außergewöhnliche Ereignisse, etc.).

Die detaillierte Berechnung des Mindestbedarfs an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern für die Besetzung der Rettungsmittel bezogen auf die Wachenstandorte im Rettungsdienstbereich Kreis Warendorf ergibt sich aus der anliegenden **Tabelle 1**. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Festlegungen in der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans (Entwurfsstand: 27.07.2018).

Für die Besetzung der im Kreis Warendorf vorgehaltenen acht NEF (davon zwei zeitlich eingeschränkt) neunzehn ~~achtzehn~~ RTW (davon fünf ~~vier~~ zeitlich eingeschränkt) sind kreisweit 149 ~~144~~ Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erforderlich. Verteilt auf die beteiligten Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich

ergibt sich zusammenfassend folgender Mindestbedarf an Notfallsanitätern zur Besetzung der Rettungsmittel:

Leistungserbringer	Mindestbedarf Notfallsanitäter
Stadt Ahlen	23
Stadt Beckum	19
Stadt Oelde	16
DRK Warendorf	31 26
Kreis Warendorf	60
Rettungsdienstbereich gesamt	149 144

2.2. Praxisanleitung

Nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sind für die praktische Ausbildung an Lehrrettungswachen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter erforderlich. Aufgrund der höherwertigen NotSan-Ausbildung muss auch die praktische Ausbildung an die gesteigerten Ansprüche angepasst werden. Damit kommt den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Anforderungen an die pädagogische Qualifikation einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters deutlich ausgeprägter als bei den bisherigen Lehrrettungsassistenten.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden aus dem Bestand des auf Grundlage des Bedarfsplanes vorzuhaltenden Rettungsdienstpersonals je Lehrrettungswache mindestens zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter und zusätzlich zur Praxisanleitung qualifiziert. In Abhängigkeit zur Anzahl der Auszubildenden ist entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NotSanG sicherzustellen, dass für je drei Schülerinnen und Schüler mindestens eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter vorgesehen ist.

Im Kreis Warendorf bestehen folgende genehmigte Lehrrettungswachen:

- Feuer- und Rettungswache Ahlen
- Feuer- und Rettungswache Beckum
- Feuer- und Rettungswache Oelde
- Rettungswache Drensteinfurt
- Rettungswache Ennigerloh
- Rettungswache Telgte
- Rettungswache Warendorf

Die Anzahl der notwendigen Praxisanleitungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Lehrrettungswache	Praxisanleiter
Ahlen	2
Beckum	2
Oelde	2
Warendorf	6 (4)
Telgte	2
Drensteinfurt	2
Ennigerloh	2
Rettungsdienstbereich gesamt	18 (16)

Der durch die notwendige Praxisanleitung entstehende Personalausfall im Einsatzdienst wird durch die zusätzliche Vorhaltung von 1/3 Vollzeitstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden kompensiert.

Die Ausbildung zur Praxisanleitung hat einen Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten. Bisherige Lehrrettungsassistentinnen und Lehrrettungsassistenten, die als Praxisanleitung eingesetzt werden sollen, müssen bis zum 31.12.2020 zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter weitergebildet werden und die notwendige Prüfung ablegen. Ferner ist der Besuch eines 80-stündigen Aufbaulehrgangs zum Erwerb der Qualifikation „Praxisanleitung“ erforderlich.

2.3. Leitstellenpersonal

Gemäß § 8 Abs. 1 RettG NRW müssen die mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragten Personen eine geeignete Qualifikation haben. Das Nähere soll das zuständige Ministerium durch Erlass regeln. Dieser Erlass liegt noch nicht vor. Da somit der Einsatz von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern nicht verpflichtend ist, kann nach derzeitigem Stand keine Refinanzierung von Ergänzungsausbildungen des Leitstellenpersonals über die Kostenträger erfolgen.

Unter den Punkten 4.4.3 und 4.5 des Rettungsdienstbedarfsplanes wird die Vorhaltung eines NEF an der Leitstelle und die Qualifikation des Personals beschrieben. Der Personalbedarf an Notfallsanitätern zur Besetzung des NEF-Leitstelle ergibt sich aus der Tabelle 1 (Personalbedarfsberechnung). Entsprechend dieses Personalbedarfs sind Notfallsanitäter vorzuhalten und ggf. zu qualifizieren. Dieses wurde in der Tabelle 2 (Personalplanung) berücksichtigt. Ein

darüber hinausgehender Qualifizierungsbedarf zum Notfallsanitäter, der aufgrund des vorgesehenen rotierenden Einsatzes von weiteren Leitstellenmitarbeitern erforderlich ist, ist durch den Träger des Rettungsdienstes selbst zu tragen und nicht über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar. Um vertiefte Kenntnisse im Rettungsdienst zu erhalten, ist der Einsatz von Leitstellenpersonal auf dem NEF sinnvoll.

3. Qualifizierungsmaßnahmen

3.1. Ergänzungsprüfung

Gemäß § 32 NotSanG gelten für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bestimmte Vorschriften, um als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter tätig werden zu können. Das Notfallsanitättergesetz unterscheidet gemäß § 32 dabei drei Fallgruppen:

Unter die Fallgruppe Ergänzungsprüfung 1 (EP 1) fallen diejenigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachweisen können, müssen vor Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung eine Teilnahme an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden nachweisen (EP 2).

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die weniger als drei Jahre in ihrem Beruf tätig waren, haben zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilzunehmen (EP 3).

Mit Änderung des NotSanG zum 11.04.2017 ist die sogenannte „Stichtagsregelung“ entfallen. Bisher konnte nur die bis zum Inkrafttreten des NotSanG am 01.01.2014 erworbene Berufserfahrung als Rettungsassistent/in anerkannt werden. Mit der Gesetzesänderung ist jetzt auch die seitdem wahrgenommene Tätigkeit anzuerkennen. Dieses führt zu deutlichen Verschiebungen bei den durchzuführenden Ergänzungsprüfungen, da wesentlich häufiger die EP 1 bzw. EP 2 mit einem kürzeren Stundenumfang durchgeführt werden können. Im Vergleich zur bisherigen Planung (Stand: 23.01.2017) müssen nur noch 9 Rettungsdienstkräfte die EP 3 absolvieren; zuvor wären es 50 gewesen.

Die Ergänzungsausbildungen und -prüfungen können nur bis zum 31.12.2020 absolviert werden.

Alternativ kann anstelle einer Qualifizierungsmaßnahme der Gruppen EP 2 und EP 3 auch die staatliche Vollprüfung abgelegt werden. Die unterschiedlichen Möglichkeiten sind zwischen den jeweiligen Rettungswachenträgern und den betroffenen Mitarbeitern im Einzelfall zu erörtern.

Der Personalausfall durch die Nachqualifizierungsmaßnahmen und Ergänzungsprüfungen ist in entsprechendem Umfang durch befristetes Aushilfspersonal oder Mehrarbeit auszugleichen. Auch hier führt der Entfall der Stichtagsregelung zu einer deutlichen Entlastung.

3.2. Dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter

Das bisherige Rettungsassistentengesetz ist mit Wirkung vom 31.12.2014 außer Kraft getreten. Begonnene Ausbildungen zum Rettungsassistenten können noch abgeschlossen werden. Notfallsanitäter werden in einer dreijährigen Vollzeitausbildung ausgebildet.

Zur dauerhaften Sicherstellung des Rettungsdienstes mit qualifiziertem Personal ist ergänzend zur Qualifizierung des bestehenden Mitarbeiterstammes die Ausbildung von neuen Notfallsanitätern zwingend erforderlich. Aufgrund von Fluktuationen (Altersausstieg, Erkrankungen, Arbeitgeberwechseln, etc.) und fehlender Ausbildung von Rettungsassistenten seit dem Jahr 2015 können Personalbedarfe kaum noch über den Arbeitsmarkt kompensiert werden. Zu berücksichtigen ist auch die deutlich längere Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Darüber hinaus liegen bisher keine Erfahrungen über Abbrecher- und Durchfallerquoten sowie Abwanderungsverlusten nach der Ausbildung vor. Ebenso sind die Zahlen abhängig von der Möglichkeit der Besetzung mit adäquaten Bewerbern durch die jeweiligen Leistungserbringer.

Die nachfolgenden Zahlen geben die Planung der einzelnen Leistungserbringer für die Ausbildung von Notfallsanitätern wieder. Sie bedürfen der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung aufgrund des tatsächlichen Personalbedarfs an Notfallsanitätern.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vom Beginn des Besetzungsverfahrens bis zum Abschluss der Ausbildung im Regelfall bis zu vier Jahre vergehen und daher frühzeitig mit der ausreichenden Qualifikation von Mitarbeitern begonnen werden muss, um dauerhaft den gesetzlichen Anspruch zur Besetzung von Rettungsmitteln erfüllen zu können.

Ausbildungsbeginn	2017	2018	2019	2020
Stadt Ahlen	--	3 (4)	3 (4)	3 (4)
Stadt Beckum	--	3	3	3
Stadt Oelde	--	2	2	2
DRK Warendorf	4	8	8	8
Kreis Warendorf	2	4	4	4
Rettungsdienstbereich gesamt	6	20 (21)	20 (21)	20 (21)

Bundesweit steigende Einsatzzahlen von jährlich 5 – 10 % und die gesetzliche Verpflichtung zur Anpassung und Fortschreibung von Rettungsdienstbedarfsplänen spätestens alle fünf Jahre machen aufgrund des dargestellten Zeitfensters zur Ausbildung von Notfallsanitätern deutlich, dass rechtzeitig und ausreichend ausgebildet werden muss, um die entstehenden Bedarfe adäquat bedienen zu können.

3.3. Personalplanung Notfallsanitäter

Durch die im Notfallsanitätergesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Ausbildung neuer Arbeitskräfte und der Ergänzungsprüfungen soll der Personalbedarf an Notfallsanitätern zur Besetzung der Rettungsmittel gedeckt werden. Darüber hinaus sind bei diesen Überlegungen zur langfristigen Sicherstellung sowohl plan- als auch nicht planbare Entwicklungen einzubeziehen (Altersausstieg, Erkrankungen, Arbeitgeberwechsel, Durchfallerquoten, geänderte Bedarfsplanung, etc.).

Die Personalfluktuaton aus dem Rettungsdienst heraus stellt für die Leistungserbringer ein zunehmendes Problem dar. Bereits jetzt sind Rettungsassistenten und zukünftig insbesondere die besser qualifizierten Notfallsanitäter sehr attraktive Arbeitnehmer für Krankenhäuser, Pflegedienste und Behörden. Diese absehbaren Abwanderungen sind bei der Ausbildungsplanung frühzeitig zu berücksichtigen.

Die diesem Konzept beigefügte **Tabelle 2** stellt die derzeit vorgesehenen detaillierten Personalplanungen zur Nachqualifizierung und Vollausbildung der einzelnen Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich dar und prognostiziert die Entwicklung zur Erreichung der bedarfsgerechten Besetzung der Rettungsmittel bis zum Jahr 2020.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass 100 % der begonnenen (Ergänzungs-) Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird in der Darstellung eine Durchfallquote von rd. 15 % bei den abgeschlossenen (Ergänzungs-) Ausbildungen angenommen.

Im Übrigen liegen der Darstellung Angaben/Erfahrungswerte zur Personalfluktu-
ation, Personalplanung und Altersstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu-
grunde.

4. Inkrafttreten

Die Anlage A.1 zum Rettungsdienstbedarfsplan tritt am Tage nach dem Be-
schluss des Kreistages in Kraft; zugleich tritt die bisherige Ergänzung des Ret-
tungsdienstbedarfsplans vom 20.10.2017 außer Kraft.

Tabelle 1

Personalbedarfsberechnung Rettungsdienst Kreis Warendorf

Grundlage: Entwurf Fortschreibung Rettungsdienstbedarfsplan 2018
Stand: 27.07.2018

Berechnungs- Personalausfallfaktor (PAF) je Funktion: 5,0*
grundlagen: Quote Besetzung NEF: 100%
Quote Besetzung RTW: 70 %

Rettungsmittel	Wochenstunden (bei 7 * 24 h = 168 h)	Mindest- personalbedarf	davon NotSan
Ahlen			
NEF 1	168	5,00	5,00
NEF 2	50	1,49	1,49
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
RTW 3 [TD*]	46	3,01	2,11
KTW [TD*]	44	2,88	---
		32,38	22,60

Beckum

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
KTW [TD*]	44	2,88	---
		27,88	19,00

Oelde

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2 [TD*]	84	5,50	3,85
KTW [TD*]	48	3,14	---
		23,64	15,85

Warendorf

NEF 1	168	5,00	5,00
RTW 1 [ITW]	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
RTW 3 [TD*]	94,5	6,19	4,33
RTW 4 [TD*]	73,5	4,81	3,37
KTW 1 [TD*]	66	4,32	---
KTW 2 [TD*]	35	2,29	---
		42,61	26,70

Beelen/Herzebrock-Clarholz

RTW [TD*]	87	5,70	3,99
		5,70	3,99

Ennigerloh

RTW	168	10,00	7,00
KTW [TD*]	54	3,54	---
		13,54	7,00

Drensteinfurt

RTW	168	10,00	7,00
		10,00	7,00

Sendenhorst

NEF	168	5,00	5,00
RTW	168	10,00	7,00
		15,00	12,00

Telgte

NEF	168	5,00	5,00
RTW 1	168	10,00	7,00
RTW 2	168	10,00	7,00
KTW [TD*]	40	2,62	---
		27,62	19,00

Ostbevern

RTW	168	10,00	7,00
		10,00	7,00

Wadersloh

RTW	168	10,00	7,00
		10,00	7,00

Leitstelle

NEF	50	1,49	1,49
		1,49	1,49

Gesamt**219,86****148,63****149**

Leistungserbringer	Personalbedarf	davon NotSan	NotSan
Stadt Ahlen	32,38	22,60	23
Stadt Beckum	27,88	19,00	19
Stadt Oelde	23,64	15,85	16
DRK Warendorf	48,31	30,69	31
Kreis Warendorf	87,65	60,49	60
	219,86	148,63	149

* Bei den im Tagesdienst besetzten Rettungsmitteln erfolgt die Berechnung auf Basis von 39 Wochenstunden und es wird einheitlich ein erhöhter Personalausfallfaktor von 5,5 je Funktion (24/7) angewandt. Dieser entspricht im Durchschnitt dem von der Stadt Ahlen im Rahmen ihrer Gebührenkalkulation zugrunde gelegten und von den Kostenträgern anerkannten Personalbedarfen.

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: Stadt Ahlen

Bedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	23
zusätzliche Praxisanleiter*	2
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	25

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2

Planungsstand: 27.07.2018

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.01.2018)		
Rettungssanitäter		5
Rettungsassistenten		41
davon:	≥ 5 Jahre	27
	≥ 3 Jahre	1
	< 3 Jahre	13
Notfallsanitäter		15
		61

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan (Abgänge)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12..	un- gedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2017	4	5	8	0	0	0	1	1	0	0	0	15	10
2018	15	4	6	1	3	0	1	2	0	0	1	24	1
2019	24	2	1	0	3	0	0	1	0	0	0	26	-1
2020	26	0	0	0	3	0	0	1	0	0	0	25	0
Summe:		11	15	1	9	0							

Personalplanung Notfallsanitäter

Tabelle 2

Planungsstand: 27.07.2018

Rettungswachenträger: Stadt Beckum

Bedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	19
zusätzliche Praxisanleiter*	2
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	21

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.01.2018)		
Rettungssanitäter		11
Rettungsassistenten		10
davon:	≥ 5 Jahre	6
	≥ 3 Jahre	1
	< 3 Jahre	3
Notfallsanitäter		9
		30

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan (Abgänge)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12..	un- gedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2017	7	2	0	5	0	0	2	3	0	0	0	9	12
2018	9	2	0	1	3	0	0	2	0	0	2	12	9
2019	12	2	0	1	3	0	0	0	0	0	0	15	6
2020	15	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	15	6
Summe:		6	0	7	9	0							

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: Stadt Oelde

Bedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	16
zusätzliche Praxisanleiter*	2
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	18

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2

Planungsstand: 27.07.2018

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.01.2018)		
Rettungssanitäter		3
Rettungsassistenten		32
davon:	≥ 5 Jahre	22
	≥ 3 Jahre	4
	< 3 Jahre	6
Notfallsanitäter		6
		41

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan (Abgänge)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12..	un- gedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2017	3	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	6	12
2018	6	5	1	0	2	0	1	1	0	0	1	11	7
2019	11	4	2	0	2	0	2	1	0	0	0	14	4
2020	14	6	0	0	2	0	1	1	0	0	0	18	0
Summe:		18	3	1	6	0							

Personalplanung Notfallsanitäter

Tabelle 2

Planungsstand: 27.07.2018

Rettungswachenträger: Stadt Warendorf

Bedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	31
zusätzliche Praxisanleiter*	6
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	37

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.01.2018)		
Rettungssanitäter		15
Rettungsassistenten		8
davon:	≥ 5 Jahre	4
	≥ 3 Jahre	0
	< 3 Jahre	4
Notfallsanitäter		34
		57

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan (Abgänge)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12..	un- gedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2017	19	1	4	0	4	0	3	6	0	17	2	34	3
2018	34	2	0	0	8	3	0	6	0	0	2	35	2
2019	35	0	2	0	8	3	0	6	0	0	0	34	3
2020	34	0	2	0	8	8	0	6	1	0	0	37	0
Summe:		3	8	0	28	14							

Personalplanung Notfallsanitäter

Rettungswachenträger: Kreis Warendorf

Bedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	60
zusätzliche Praxisanleiter*	6
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	66

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

Tabelle 2

Planungsstand: 27.07.2018

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.01.2018)		
Rettungssanitäter		3
Rettungsassistenten		28
davon:	≥ 5 Jahre	16
	≥ 3 Jahre	7
	< 3 Jahre	5
Notfallsanitäter		44
		75

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan (Abgänge)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12..	un- gedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2017	31	9	1	0	2	0	2	1	0	3	3	44	22
2018	44	6	3	0	4	0	1	3	0	4	2	55	11
2019	55	5	2	2	4	0	2	2	0	0	1	61	5
2020	61	2	2	1	4	2	1	2	0	0	1	66	0
Summe:		22	8	3	14	2							

Personalplanung Notfallsanitäter

Tabelle 2

Planungsstand: 27.07.2018

Rettungsdienstbereich Kreis Warendorf gesamt

Bedarf Notfallsanitäter	
Besetzung Rettungsmittel (vgl. Tabelle 1)	149
zusätzliche Praxisanleiter*	18
Gesamtbedarf Notfallsanitäter	167

*nicht regelmäßig im Einsatzdienst eingesetzt

vorhandenes Rettungsdienstpersonal (01.01.2018)		
Rettungssanitäter		37
Rettungsassistenten		119
davon:	≥ 5 Jahre	75
	≥ 3 Jahre	13
	< 3 Jahre	31
Notfallsanitäter		108
		264

Jahr	NotSan am 01.01.	Ausbildung zum NotSan					davon durchgefallen (Annahme ca. 15 %)	Fluktuation NotSan (Abgänge)	Ruhestand NotSan	Neueinstellungen NotSan	bestandene Nachprüfung (aus Vorjahr)	NotSan am 31.12..	un- gedeckter Bedarf NotSan zum 31.12.
		Ergänzungsprüfungen			Vollausbildung								
		Fallgruppe 1 ≥ 5 Jahre	Fallgruppe 2 ≥ 3 - < 5 Jahre	Fallgruppe 3 < 3 Jahre	Beginn	Abschluss							
2017	64	20	13	6	6	0	9	11	0	20	5	108	59
2018	108	19	10	2	20	3	3	14	0	4	8	137	30
2019	137	13	7	3	20	3	4	10	0	0	1	150	17
2020	150	8	4	1	20	10	2	10	1	0	1	161	6
Summe:		60	34	12	66	16							

